

Tit. B.II.8 RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. B -> Tit. B.II – Ende der Mitgliedschaft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.II.8 RdSchr. 88b – [jetzt] Menschen mit Behinderung in geschützten Einrichtungen

. . . § 190 Abs. 8 SGB V schreibt . . . vor, dass die Mitgliedschaft der nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 SGB V krankenversicherungspflichtigen [jetzt] Menschen mit Behinderung mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit in einer der dort genannten Einrichtungen endet. Gemeint ist . . . nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufgabe der Tätigkeit, sondern der Ablauf des Tages, an dem die Tätigkeit aufgegeben wird.